

Satzung der Stadt Bad Brückenau über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung)

Die Stadt Bad Brückenau erlässt aufgrund von Art. 23, 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausleihe; Gebrauch der Leihexemplare; Erstattungsbetrag
- § 4 Vollstreckung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für Schüler der Grund- und Mittelschule, für die die Stadt Bad Brückenau Schulträger ist.
- (2) Gesetzliche Grundlage für die Ausleihe von Schulbüchern ist der Art. 21 Absatz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, sind Schulbücher.
- (2) Leihexemplare sind Schulbücher, die die Stadt Bad Brückenau über die städtischen Schulen kostenlos ausleiht.
- (3) Entleiher ist der Personensorgeberechtigte bei nicht volljährigen Schülern oder der volljährige Schüler selbst.
- (4) Verleiher ist die Stadt Bad Brückenau als Träger der städtischen Schulen.

§ 3 Ausleihe; Gebrauch der Leihexemplare; Erstattungsbetrag

- (1) Leihweise überlassene Schulbücher sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen o. ä. sind verboten.
- (2) Eine Weitergabe der Leihexemplare an Dritte ist nicht erlaubt.
- (3) Bei der Entgegennahme von Leihexemplaren hat der Entleiher zu kontrollieren, ob sie sich in einem Zustand befinden, der den bestimmungsgemäßen Gebrauch zulässt. Auf etwaige Beschädigungen ist hinzuweisen. Hierüber ist durch den Verleiher ein Mängelprotokoll zu erstellen. Das Mängelprotokoll entfällt, wenn nach Absatz 9 ein Vermerk eingetragen wurde.
- (4) Leihweise überlassene Schulbücher sind durch den Entleiher zurückzugeben
 - am Ende des Schuljahres bzw. am Ende des für die Benutzung eines bestimmten Buches festgelegten Schuljahresabschnittes,
 - bei Büchern, die für den Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, am Ende des vorgesehenen Schuljahres,
 - bei einem Schulwechsel auch innerhalb eines Schuljahres (Ausnahme siehe Absatz 5)
- (5) Bei einem Schulwechsel verbleiben die dem betreffenden Schüler übergebenen Leihexemplare grundsätzlich in der ausleihenden Schule. Ausnahmsweise kann eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Schulleiter und dem Entleiher getroffen werden, die die Rückgabe zu einem späteren Zeitpunkt sichert.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung eines Leihexemplars entsteht eine Gebühr, die sofort zur Zahlung fällig ist. Der Betrag wird dem Entleiher von der Schule schriftlich per Rechnung mitgeteilt und entspricht dem aktuellen Ladenpreis für das Schulbuch. Die nicht erfolgte Rückgabe steht dem Verlust gleich. Schuldner der Gebühr ist der Entleiher.
- (7) Der Verlust oder Totalschaden von leihweise überlassenen Schulbüchern ist durch den Entleiher unverzüglich anzuzeigen und das Schulbuch muss ersetzt werden.
- (8) Als Beschädigungen von Leihexemplaren zählen insbesondere
 - herausgerissene oder getrennte Blätter
 - unbrauchbare Seiten oder Einbände
 - Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder dergleichen

- starke Verschmutzung.

- (9) Leihweise überlassene Schulbücher, deren Nutzungszeit verkürzt ist, sind vom Verleiher mit einem Vermerk zu versehen.
- (10) Schulbücher, die im folgenden Schuljahr nicht mehr für den Verleih vorgesehen sind, können nach Entscheidung des Schulleiters/der Schulleiterin beim Schüler verbleiben.

§ 4 Vollstreckung

Die Herausgabe des Leihgegenstandes und die Beitreibung der Gebühr bei Verlust oder Beschädigung erfolgen im Wege der öffentlichen Vollstreckung nach Art. 23, 26 des Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. September 2023 in Kraft.

Bad Brückenau, 17.11.2023



Stadt Bad Brückenau

Jürgen Pfister
Zweiter Bürgermeister